

Wunschkennzeichenreservierung privater Internetanbieter:

Der Fachbereich Straßenverkehr des Kreis Unna weist darauf hin, dass die auf Internetseiten privater Internetanbieter, wie z. B. Straßenverkehrsamt.de oder STVA.de, angebotene Online-Kennzeichenreservierung nicht mit der Zulassungsstelle des Kreises abgestimmt ist. Es handelt sich auch nicht um einen behördlichen Auftritt. Vermehrte Bürgerbeschwerden veranlassen die Zulassungsstelle, auf diesen Umstand hinzuweisen. Offensichtlich wird auf den Internetseiten dieser Anbieter der Eindruck erweckt, man könne dort sofort freie Kennzeichen abfragen und reservieren lassen. Als besonderer Service wird dann die sofortiger Prägung der Kennzeichen angeboten, ohne das überhaupt feststeht, dass das Kennzeichen zur Verfügung steht. Zwar wird auf der einen oder anderen Stelle dieser Seiten darauf hingewiesen, dass bis zur Bestätigung durch den Internetanbieter kein Anspruch auf das Kennzeichen besteht; die Kennzeichenschilder werden aber trotzdem schon mal kostenpflichtig geprägt und an den Absender versandt. Um so größer ist beim Nutzer dieser privaten Internetangebote die Überraschung und Verärgerung, wenn bei ihrem Besuch in der Zulassungsstelle mitgeteilt werden muss, das Kennzeichen sei bereits vergeben und stehe überhaupt nicht zur Verfügung. Die dann anfallenden weiteren Mehrkosten für ein erneutes Wunschkennzeichen und die erneute Kennzeichenprägung tragen nicht gerade dazu bei, dass der Kunde die Zulassungsstelle positiv in Erinnerung behält, obwohl der Zulassungsstelle kein Vorwurf zu machen ist.

Um auf „Nummer sicher zu gehen“ empfiehlt der Fachbereich Straßenverkehr, für Reservierung von Wunschkennzeichen ausschließlich das Angebot auf der Internetseite des Kreises Unna (www.kreis-unna.de) zu nutzen. Aufgrund der direkten Anbindung an das Zulassungsprogramm kann hier sofort abgefragt werden, ob das gewünschte Kennzeichen zur Verfügung steht oder nicht. Auch die Gebühren in Höhe von 2,60 € für die erfolgte Kennzeichenreservierung und in Höhe von 10,20 € für die Zuteilung des Wunschkennzeichens werden erst fällig, wenn es tatsächlich zu einer Fahrzeugzulassung kommt.

Ob und inwieweit die Internetangebot solcher Anbieter rechtlich eingeschränkt werden können, wird zur Zeit geprüft. Erfahrungsgemäß gestaltet sich diese Frage aber schwierig, zumal die Anbieter immer wieder ihr Erscheinungsbild und ihre Internetangebote kurzfristig ändern. Unabhängig von einer rechtlichen Bewertung liegt es im Interesse des Kreises Unna, das für die betroffenen Bürger äußerst ärgerliche und kostenträchtige Verwirrspiel zu verhindern und Aufklärung zu betreiben.